

Zu Ltg.-312/A-7

(Miterledigt Ltg.-293/A-2/17)

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes über die Abfallwirtschaft in
Niederösterreich (NÖ Abfallwirtschaftsgesetz)

B e r i c h t
des

UMWELT-AUSSCHUSSES

Der vom Umwelt-Ausschuß am 4. Juni 1987 eingesetzte Unter-
ausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Juni 1987 die Vorlage
der Landesregierung vom 2. Juni 1987, R/3-U-68/57 betreffend
den Gesetzentwurf über die Abfallwirtschaft in Niederöster-
reich (NÖ Abfallwirtschaftsgesetz) beraten. Der Umwelt-Aus-
schuß hat in seiner Sitzung am 2. Juli 1987 folgenden Beschluß
gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird, wie sich aus der Bei-
lage (Antrag der Abgeordneten Spiess und Wedl) ergibt geän-
dert.

Der Antrag der Abgeordneten Spiess und Wedl wird wie folgt
begründet:

zu Z. 3:

Da man, wenn sich der Besitzer eines Stoffes entledigt hat,
nicht mehr vom Besitzer reden kann, war die Einfügung er-
forderlich.

zu Z. 5:

Da die Wortfolge "Garten- und Küchenabfälle" zu eng ist, so
sind z.B. die Abfälle aus der Landwirtschaft nicht umfaßt,
soll anstelle dieses Ausdruckes das Wort "Abfälle" treten.

zu Z.6 a:

Mit der Einfügung der Worte "nicht über das unvermeidliche Ausmaß hinaus" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes um einen dynamischen Prozeß handelt. Das heißt, während des Betriebes der Müllbeseitigungsanlage wird die Beeinträchtigung stärker sein als nach Beendigung des Betriebes der Müllbeseitigungsanlage. Nach der Beendigung werden Rekultivierungsmaßnahmen zu setzen sein, sodaß das Orts- und Landschaftsbild so wenig als möglich beeinträchtigt wird.

zu Z.7:

Zur Einräumung der Möglichkeit der Sammlung von Problemstoffen in eigenen, verschließbaren Behältern, die in den Müllbehälter gegeben werden können, wurde in § 7 Abs. 2 eine diesbezügliche Ergänzung eingefügt.

zu Z.8:

Die derzeitige Formulierung könnte mißverständlich so ausgelegt werden, daß es der Gemeinde verboten ist, die Müllabfuhr durch private Firmen zu besorgen.

zu Z.13:

Durch diese Einfügung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Übergabe an bestimmten Zeitpunkten nur dann erfolgen soll, wenn für die Sammlung bestimmte Termine festgesetzt wurden. Würden keine Termine festgesetzt, kann die Übergabe jederzeit erfolgen.

zu Z.18:

§ 22 Abs. 1 sieht die Festsetzung des Standortes überörtlicher Abfallbehandlungsanlagen durch Verordnung vor. Dabei werden nicht nur die dort genannten Kriterien zu berücksichtigen sein, sondern auch all jene Voraussetzungen die dieses Gesetz im § 5 überhaupt für die Abfallbehandlung vorsieht. Diese Kriterien müssen nicht nur bei der Errichtung der Anlage, sondern auch beim Betrieb fortwährend gegeben sein.

Die Landesregierung wird ermächtigt, in diesem Sinne jederzeit entsprechende Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Es kann, wenn notwendig, auch die Stilllegung der Anlage mit der Wirkung verfügt werden, daß die Anlage erst dann wieder betrieben werden darf, wenn die Kriterien für die Abfallbehandlung nach diesem Gesetz wieder gegeben sind. Durch diese Vorgangsweise ist besser und verwaltungsökonomischer als durch einzelne landesrechtliche Bewilligungen, wie etwa nach dem Baurecht, dem Naturschutzrecht usw., die in Rechtskraft erwachsen, sichergestellt, daß jederzeit der ordentliche Betrieb einer solchen Anlage durch neue Auflagen gewährleistet werden kann. Dieses Verfahren beinhaltet nicht die Errichtung allfälliger Gebäude (z.B. Verwaltungsgebäude), die für den Betrieb der Anlage errichtet werden sollen.

zu Z.20 und 21:

Um den Gemeinden und Bürgern länger Zeit für eine Stellungnahme zu geben, wurden die Fristen entsprechend verlängert.

zu Z.22:

Es wird klargestellt, daß der Gemeinderat die Stellungnahme der Gemeinde zu beschließen hat.

zu Z.23:

Es wird eine Regelung eingeführt, nach der das enteignete Grundstück, wenn es nicht innerhalb von 10 Jahren entsprechend verwendet wurde, wieder rückzueignen ist.

zu Z. 31:

Der Pfandbeitrag soll in einem angemessenen Wert derart festgelegt werden, daß er dazu stimuliert, das Pfand zurückzugeben. Der Wert des Pfandes wird bei Waren, die verpackt sind, nach dem Wert der Verpackung zu bemessen sein. Bei anderen Waren wird sich der Wert wie bereits im ersten Satz erwähnt derart zu richten haben, daß eine Stimulation für die Zurückgabe eintritt. Bei Batterien z.B. wird sich der Wert des Pfandes nach dem Wert der Ware zu richten haben.

zu Z. 32:

Bei der Festlegung behördlicher Maßnahmen zur Abfallvermeidung muß einerseits im Interesse der Bedürfnisse der Produzenten, andererseits aber auch im Interesse der Konsumenten auf die Einheitlichkeit des Wirtschaftssystems Bedacht genommen werden. Dabei wird der gesamte österreichische Wirtschaftsraum zu berücksichtigen sein, in besonderer Weise aber die an Niederösterreich angrenzenden Nachbarn.

zu Z. 33:

Die Vorbereitungszeit für eine derartige Verordnung soll drei Jahre nach Beschlußfassung betragen. Bis dahin wird absehbar sein, ob die Erlassung einer Verordnung erforderlich ist bzw. ob die Erstellung entsprechender Konzepte gemäß § 28 ausreicht. Sollte diese Frage bis dorthin nicht geklärt sein, müßte der Gesetzgeber allenfalls eine nachträgliche Verlängerung dieser Frist vorsehen.

zu Z. 36:

Hier wird geregelt, daß die Einsammlungsorte nicht in die Abfallwirtschaftsverordnung aufgenommen werden müssen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Einsammlungsorte von der Gemeinde entsprechend kundzumachen sind.

Zu Z.41:

Es wird klargestellt, daß die Bestimmungen für die Behandlung der Abfallarten und über die Abgaben und Gebühren mit 1.1.1988 in Kraft treten sollen. Alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit der Kundmachung in Kraft. Weiters wird klargestellt, daß das Müllbeseitigungsgesetz nicht sofort, sondern erst mit den Zeitpunkten außer Kraft treten soll, mit denen die jeweiligen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes in Kraft treten. So werden die Bestimmungen über Abgaben und Gebühren erst mit 1.1.1988 außer Kraft treten. Sollten durch das Abfallwirtschaftsgesetz nicht alle Bestimmungen des Müllbeseitigungsgesetzes umfaßt werden,

treten diese Bestimmungen jedenfalls mit 31.12.1987 außer Kraft. Weiters wird klargestellt, daß die bisherigen Bescheide aufgrund des Müllbeseitigungsgesetzes, wenn sie nicht aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes zu ändern sind, weiter gelten. Auch sollen anhängige Verfahren nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes zu Ende geführt werden. Die vom Gemeinderat zu erlassenden Verordnungen können bereits ab der Kundmachung erlassen werden. Um jedoch dem Gemeinderat eine längere Frist einzuräumen, sollen die bisher nach dem Müllbeseitigungsgesetz erlassenen Verordnungen bis längstens 31.12.1988 gelten.

Die Änderungen der übrigen Ziffern beinhalten formale Richtigstellungen.

Mit dem Abfallwirtschaftsgesetz wird der Antrag betreffend Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Beseitigung von Sondermüll, LT-293/A-2/17, miterledigt. Die in diesem Antrag enthaltenen Regelungen sind zum größten Teil durch das Abfallwirtschaftsgesetz erledigt. Daneben wurden von Landeshauptmannstellvertreter Dr. PRÖLL umfangreiche Vorarbeiten für die Errichtung einer Sondermülldeponie in Niederösterreich geleistet, sodaß eine eigene Behandlung dieses Geschäftsstückes nicht erforderlich ist.

TRABITSCH
Berichterstatter

SPIESS
Obmann